



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.08.2012 (Az.:01935-12-08)

Vorhaben/Betreff: **Anbau (Erweiterung) an einen Lebensmittel-Vollsortimentmarkt hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 16.02.2009, Az. 00008-09 Vergrößerung der Rampenüberdachung mit Anbau eines überdachten**

Grundstück: Ingolstadt, Gerolfinger Straße 125

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 1995/1

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.08.2012). Geplant ist ein Anbau (Erweiterung) an einen Lebensmittel-Vollsortimentmarkt, hier: 1. Tektur Vergrößerung der Rampenüberdachung mit Anbau eines überdachten Leergutlagers

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachnummer: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“

Der Stadtrat hat am 26.07.2012 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 195 „Friedrichshofen-West“ erneut mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gaimersheim:

2542/22*, 2542/23, 2543*, 2550/2*, 2592*, 2592/4*, 2593*, 2598*, 2598/1*, 2598/28*, 2598/283*, 2598/284*, 2598/29*, 2598/57*, 2602, 2603, 2603/1, 2609/16, 2609/21, 2610*, sowie ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gerolfing: 733*, 751, 751/1, 752, 753*, 754*, 755*, 756*, 756/1*, 756/2*.

Nach Prüfung der in der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilten Anregungen wurde der Planungsentwurf fortentwickelt. Auch wenn insgesamt die Grundzüge der Planung beibehalten werden, ergeben sich in Teilbereichen Änderungen, die zusammen genommen eine erneute Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfordern.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt deshalb erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB **vom 07.09.2012 – 08.10.2012** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegten Entwurf geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken.

Diese Änderungen, die dem beiliegenden Plan (s. Anlage 1) zu entnehmen sind, sind im Einzelnen:

- (1) Verlegung des bestehenden Entwässerungsgrabens nach Norden (liegt bisher mitten im Bereich der neu geplanten Straße) mit Wegfall der nördlichen Stellplätze und des Fußweges
- (2) Verlängerung der Ost-West gerichteten Grünfläche zur zukünftigen „Grünen Mitte“; dadurch Verringerung der Baufläche
- (3) Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ (Multifunktionsplatz als Treffpunkt, Kinderspielfläche ohne Möblierung, Straßenfeste); Wegfall der Festsetzung Kinderspielfläche
- (4) Ausweitung des Geltungsbereichs nach Süden mit teilweiser Verbreiterung der Straße im Westteil (von 6,0 auf 7,5 m) und südlichem Grünstreifen
- (5) Anpassung der Kurvenbereiche nach Vorgabe des Tiefbauamtes
- (6) ausführlichere Festsetzung für die Einfriedungen bzgl. des Themas Gartenstadt / Grünordnung (s. Festsetzungen Bebauungsplan - II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2)
- (7) Schaffung von öffentlichen Parkplätzen in diesem Bereich
- (8) Verlegung des Fußweges und Errichtung eines zentralen Kinderspielfläches
- (9) Verlegung des bisher durch die Sickerfläche verlaufenden Fuß- und Radweges nach Süden außerhalb des Beckens
- (10) Verbreiterung des geplanten Gehweges von bisher 1,50 m auf 3,0 m (kombinierter Fuß- und Radweg mit Beidrichtungsverkehr) bis Anschluss an vorhandenen Fuß- und Radweg
- (11) Wegfall der nördlichen Parkplätze und Zuschlag der Fläche zu den nördlichen Grundstücken

(12) Wegfall eines Bauplatzes zugunsten eines zweiten Spielplatzes

(13) Festlegung eines Bereichs mit immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

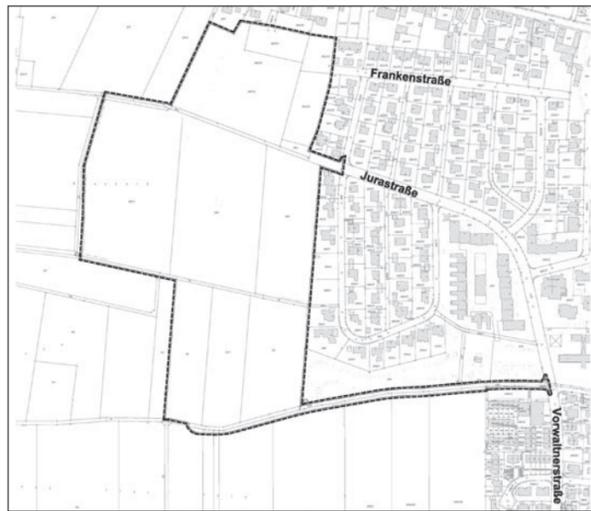
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Untergrundverunreinigungen / Altlasten
- Oberflächenwasserabfluss / Gewässer
- Geothermie
- Naturschutz
- Lärmschutz
- Immissionsschutz
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Wasserrecht
- Ausgleichsflächen
- Ökologie
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 110 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“



Anlage 1

Umlegung „Irgertsheim – Am Kirchberg“, Gemarkung Irgertsheim, Bebauungsplan Nr. 339;

Bekanntmachung nach § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 11.07.2012 für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplans Nr. 339 „Irgertsheim – Am Kirchberg“, Gemarkung Irgertsheim, das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Die Bestandskarten und die Bestandsverzeichnisse (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs), die die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, liegen in der Zeit vom 07.09. bis 08.10.2012 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111, Spitalstr. 3, 1. Stock, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweise:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
--------	-----	-----	---------------

Nr. 35

Mi., 29.8.2012

INHALT

Bauordnungsamt
Baugenehmigung

Stadtplanungsamt
Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 195
Umlegung Bebauungsplan Nr. 339

Tiefbauamt
- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Vogtstraße)
- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Pettenkofersstraße)
- Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Teilnehmergemeinschaft Kösching III
Teilnehmerversammlung Verfahren Flurneueordnung Kösching III

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Vogtstraße			Beleuchtungseinrichtung
Ziegeleistraße			
Tengstraße			

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Pettenkofersstraße	Feselenstraße	Kothauer Straße	Gehweg

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Rothenfurter Straße	Plunderweg	Beginn Bahnbrücke	Herstellung der Fahrbahn (Grundausstattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Erwerb der Erschließungsfläche, Freilegung der Erschließungsfläche

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurden begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Ostenbrunnensstraße	Klingensbergersstraße	Quartanusstraße	Herstellung der Fahrbahn (Grundausstattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, Freilegung der Erschließungsfläche, Erwerb der Erschließungsfläche

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Verfahren Flurneueordnung Kösching III Markt Kösching, Landkreis Eichstätt, Gz. A1-V 7541, Bekanntmachung und Ladung

Die Grundeigentümer und Erbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort: Sitzungssaal im Rathaus des Marktes Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching

Versammlungszeit: Dienstag, 18.09.2012 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- I. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
- II. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens
- III. Informationen zur Neuordnung der Grundstücke
- IV. Förderung der langfristigen Verpachtung
- V. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, werden nach der Versammlung 2 Wochen lang vom 19.09.2012 mit 04.10.2012 im Rathaus des Marktes Kösching, Bauamt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten öffentlich ausgelegt.

Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die Wertermittlung aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu unterrichten.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwabens), schriftlich vorbringen.